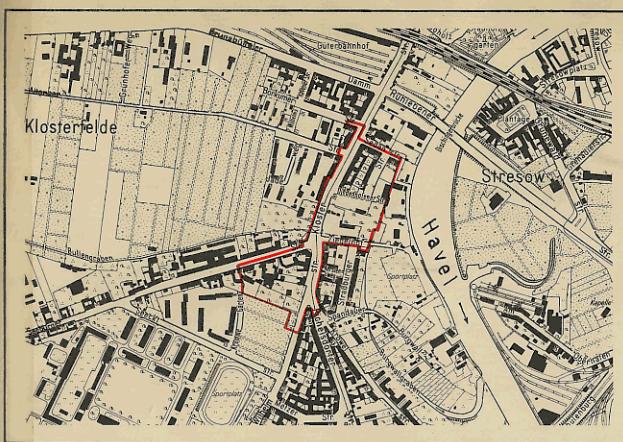


1. Im reinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Im allgemeinen Wohngebiet (Fläche a b c d e f a) sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
3. Im allgemeinen Wohngebiet (Fläche a f e g h i k a) sind nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 ausnahmsweise zulässige Anlagen allgemein zulässig.
4. Im allgemeinen Wohngebiet können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Grundflächenzahl und die Geschöflächenzahl nicht überschritten werden.
5. Die Straßenbegrenzungslinien zwischen den Punkten I, L, M, N, O und P, Q sind zugleich Baugrenzen.
6. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten des zuständigen Unternehmensesträgers zu belastenden Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden. Das gleiche gilt zur Erhaltung des unterirdischen Gewässers für die Flächen A B C D A und E F G H E.
7. Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wohnwege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
8. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

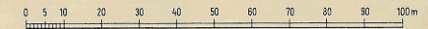


Bebauungsplan VIII-69

für das Gelände
ostwärts der Klosterstraße,
zwischen Sedanstraße
und Ziegelhof

und für die Grundstücke
Seeburger Straße 87-94
und Wilhelmstraße 1-5a
im Bezirk Spandau

Maßstab 1:1000



A. Festsetzungen

Begrenzungslinien

festgesetzt festzusetzen aufzuheben

Zeichenerklärung

Beschränkungen

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung

2. Maß der Nutzung

Einzelanweisung

Flächenmäßige Ausweisung

Nicht überbaubare Flächen,
Verkehrsflächen,
Grünflächen usw.

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude

Bestand

mit Geschöanzahl

Versorgungsleitungen

Abkürzungen

Grenzen usw.

Geltungsbereichsgrenze

Straßen- und Baufluchtlinie

Baufluchtlinie

Straßenbegrenzungslinie

Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)

Baugrenze

Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)

Leitungsrecht

allg. Wohngebiet (WA)

Gewerbegebiet (GE)

Garagen (eingeschossig)

Anzahl der Vollgeschosse zulässig

Anzahl der Vollgeschosse / Grundflächenzahl

Geschöflächenzahl / Baumassenzahl / Bauweise

nicht überbaubare Grundstücksfläche privat

Grünfläche (außer Dauerkleingarten und Friedhof) öffentlich

nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzungen privat

öffentliche Straßen, Wege und Plätze

geplante Gebäude

Wohn- und Mischbauten

Geschäfts- Lager- Gewerbe- und Industriebauten

Abwasser

Stellplatz

Grundstücksgrenze

Eigentumsgrenze

Bordkante

geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 66 vom 28. 8. 63 erhalten und wurde in der Zeit vom 2.9.1963 bis 1.10.1963 öffentlich ausgelegt.
Berlin-Spandau, den 2. Oktober 1963

Bezirksamt Spandau

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Stadtplanung

I.A.

gez.: Stroschein

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 12. Februar 1964

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

gez.: Schwedler

Die Verordnung ist am 26.2.1964 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 254 verkündet worden.

Aufgestellt:

Bezirksamt Spandau, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung

Amt für Stadtplanung

gez.: Volker

gez.: Reiche

Stellv. Amtsleiter

Amtsleiter

Berlin-Spandau, den 14. August 1963

gez.: Bühl

Bezirksstadtrat

Berlin-Spandau, den 20. April 1964

Bezirksamt Spandau von Berlin

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung

Im Auftrag